Haftung "zündelnder" Fans über die Rechtsfigur des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Von Rechtsanwalt Dr. Tim Bagger und Rechtsreferendar Dr. Sebastian Kober, München¹

I. Einleitung

Die unkontrollierte und inmitten vollbesetzter Zuschauerblöcke stattfindende Verwendung von Pyrotechnik gehört bei Fußballspielen der höchsten deutschen Ligen bedauerlicherweise noch immer zum Stadionalltag.² Trotz umfassender Maßnahmen, die Existenz von "Bengalos", Rauchbomben, Knallkörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen in den Stadien zu verhindern, ist das Problem nur schwer in den Griff zu bekommen.

1 Dr. Tim Bagger ist Rechtsanwalt bei der auf Sportrecht spezialisierten Kanzlei Lentze Stopper Rechtsanwälte in München. Dr. Sebastian Kober ist Rechtsreferendar am Saarländischen Oberlandesgericht und absolviert seine Rechtsanwaltsstation bei Lentze Stopper Rechtsanwälte.

Vgl. hierzu etwa jüngst die Berichte "Platzsturm und Pyrotechnik unterbricht Relegation in Offenbach" (http://www.faz.net/aktuell/sport/fussball/platzsturm-und-pyrotechnik-unterbricht-relegation-in-offenbach-13622471.html), "Pyrotechnik in der Relegation: HSV muss 36 000 Euro Strafe zahlen" (http://www.spiegel.de/sport/fussball/hamburger-sv-muss-wegen-pyrotechnik-strafe-zahlen-a-1038889.html), "KSC gegen 1860: Pyro, Böller und Schlägereien" (http://www.tz.de/sport/1860-muenchen/schlaegereien-nach-tsv-1860-niederlage-gegen-ksc-festnamen-5042083.html), jeweils Stand: 20. 6. 2015.

Seit Jahren bewegt sich die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen das SprengG im Rahmen von Fußballspielen auf einem hohen Niveau. So dokumentierte die Polizei Nordrhein-Westfalen beispielsweise in der Spielzeit 2011/2012 allein für die Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga 1449 und in der Saison 2013/2014 1185 eingeleitete Strafverfahren nach Verstößen gegen das SprengG.³

Dabei birgt die Verwendung von Pyrotechnik im Rahmen von Fußballspielen nicht zuletzt aufgrund des beim Abbrand entstehenden gesundheitsschädlichen Rauches und der dabei erreichten Temperaturen von bis zu 2500 Grad Celsius mannigfaltige Gefahren. Nicht selten entstehen Verletzungen wie z.B. Rauchvergiftungen, Verbrennungen und Augen- sowie Hörschäden, die nicht mehr in Gänze verheilen.

3 Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW, Jahresbericht Fußball für die Saison 2013/2014, S. 13, abrufbar unter https://www.polizei-nrw.de/media/Dokumente/Behoerden/LZPD/ZIS_Jahresbericht_2013_14.pdf (Stand: 4. 6. 2015).

Da Pyrotechnik zumeist in den Fanblöcken und daher inmitten einer dicht gedrängt stehenden Menschenmasse entzündet wird und insbesondere die brennenden "Bengalos" mitunter zur Vermeidung erfolgreicher Identifizierungsmaßnahmen unkontrolliert von sich geworfen oder gar als Kampfgeräte gegen intervenierende Sicherheitskräfte bzw. als Aggressionsakt gegen gegnerische Anhänger verwendet werden, hierdurch immer wieder Personen- sowie Sachschäden zu beklagen sind und die Fußballclubs durch die Sportgerichtsbarkeit wiederkehrend zur Zahlung teils enormer Geldstrafen verurteilt werden, entstehen zahlreiche zivilrechtliche Haftungskonstellationen.4 Dieser Beitrag greift zwei dieser Haftungskonstellationen heraus und skizziert zunächst die auf den ersten Blick bestehende haftungsrechtliche Situation eines geschädigten Zuschauers sowie eines mit einer sportgerichtlichen Verbandsstrafe belegten Gastclubs gegenüber zündelnden Stadionbesuchern (hierzu unter II.). Überdies stellt er dar, dass einem Zuschauer und/oder Gastclub im Schadensfalle auch ein vertraglicher Schadensersatzanspruch über die Rechtsfigur des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter erwächst (hierzu unter III.).

II. Deliktsrechtliche Ausgangssituation

1. Haftung gegenüber dem geschädigten Zuschauer

Sobald ein Zuschauer durch die Verwendung von Pyrotechnik durch einen anderen Stadionbesucher einen Schaden erleidet, kommen in Ermangelung einer unmittelbaren vertraglichen Beziehung zwischen den beiden Personen zuvorderst deliktische Anspruchsgrundlagen gemäß §§ 823 ff. BGB in Betracht. 5 So steht einem vorsätzlich oder fahrlässig in seinem Eigentum (etwa versengtes Kleidungsstück) oder in seiner Gesundheit (etwa Rauchvergiftung) geschädigten Zuschauer gegen den identifizierten verschuldens- und deliktsfähigen Verursacher ein regelmäßig nicht unter Mitverschuldensgesichtspunkten gemäß § 254 Abs. 1 BGB zu kürzender Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 BGB zu. Allerdings gilt es an dieser Stelle zu beachten, dass der Geschädigte hinsichtlich der zumindest fahrlässigen Verletzungshandlung beweisbelastet ist. In derartigen Fällen können auch § 826 BGB oder § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. einem Schutzgesetz i.S.d. Art. 2 EGBGB taugliche Anspruchsgrundlagen sein. Zu nennen sind hier beispielsweise die Straftatbestände der vorsätzlichen (gefährlichen) bzw. der fahrlässigen Körperverletzung (§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB, 229 StGB), das Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion (§ 308 StGB) oder auch der Umgang mit einem explosionsgefährlichen Gegenstand ohne behördliche Erlaubnis (§ 27 i. V. m. § 40 Abs. 1 Nr. 3 SprengG).

Sollte die Ermittlung der Person des Schadensurhebers Schwierigkeiten bereiten, lässt § 830 Abs. 1 Satz 1 BGB als selbstständige Anspruchsgrundlage jede an der Schadensentstehung nach mittäterschaftlichen Gesichtspunkten beteiligte Person für den gesamten Schaden haften, ohne dass festgestellt sein muss, dass gerade sie durch ihr Verhalten den Schaden verursacht hat. Da ausweislich § 830 Abs. 2 BGB Anstifter und Gehilfen Mittätern i. S. v. § 830 Abs. 1 Satz 1 BGB gleichstehen, kommt im Hinblick auf ebensolche Anstifter und/oder Gehilfen § 830 grundlage in Betracht. Haben dagegen mehrere Personen unabhängig von-

Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB als einschlägige Anspruchs-

einander - und damit nicht als Mittäter, Anstifter oder Gehilfen - eine für den Rechtskreis des Geschädigten gefährliche Handlung begangen und hat eine dieser Handlungen den Schaden tatsächlich verursacht, wobei die Handlung einer jeden Person den Schaden verursacht haben kann, der wirkliche Urheber des Schadens jedoch nicht zu ermitteln ist, so ist jeder potentielle Schädiger gemäß § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB für den gesamten Schaden haftbar.

2. Haftung gegenüber dem Gastclub

Pyrotechnik wird häufig von Anhängern der Gastmannschaft bei Auswärtsspielen gezündet. Daher werden insbesondere auch die Gastclubs durch die DFB-Sportgerichtsbarkeit wegen der in § 9 a Nr. 2 RuVO normierten verschuldensunabhängigen Haftung wiederkehrend zur Zahlung empfindlicher Geldstrafen verurteilt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, über welche Anspruchsgrundlage die Gastclubs den identifizierten Zündler hinsichtlich dieser Verbandssanktion, die trotz vielfältiger Kritik in der Rechtsprechung bislang als grundsätzlich regressfähig erachtet wurde,6 in Anspruch nehmen können. Denn auch hier fehlt es an einer unmittelbaren vertraglichen Beziehung zwischen dem Stadionbesucher und dem Gastclub, da ein Zuschauer in aller Regel mit dem Heimclub einen Stadionbesuchsvertrag abschließt.

Das Abbrennen von Pyrotechnik während Fußballspielen stellt keinen betriebsbezogenen Eingriff dar, mithilfe dessen der Gastclub seinen durch eine Verbandsstrafe erlittenen primären Vermögensschaden über § 823 Abs. 1 BGB liquidieren kann. Des Weiteren fällt dieser Vermögensschaden auch nicht in den sachlichen Schutzbereich des grundsätzlich ein Schutzgesetz i. S. v. § 823 Abs. 2 BGB darstellenden § 27 Abs. 1, § 40 Abs. 1 Nr. 3 SprengG. Daher bleibt dem Gastclub hinsichtlich dieses Schadenspostens einzig § 826 BGB als etwaige deliktsrechtliche Anspruchsgrundlage.⁷

Das Zünden und gegebenenfalls sogar Werfen von Feuerwerkskörpern inmitten einer Zuschauermenge stellt einen Verstoß gegen die guten Sitten dar. Denn derartiges Verhalten widerspricht aufgrund des damit einhergehenden erheblichen Verletzungspotentials und der sich bereits zugetragenen Schadensfälle dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden. Auch sieht der Verantwortliche, wie von § 826 BGB gefordert,8 spätestens im Zeitpunkt seines Handelns Art und Richtung des Schadens und dessen Folgen voraus und nimmt ihn - auch wenn er ihn nicht absichtlich oder wissentlich im Sinne des dolus directus ersten bzw. zweiten Grades anstrebt - zumindest billigend in Kauf. Hiervon ist nicht zuletzt deshalb auszugehen, da in den Medien regelmäßig in spektakulären Bildern postwendend berichtet wird, sobald es auf den Rängen zur Zündung von Pyrotechnik kommt und die Diskussion über die Verwendung von Feuerwerkskörpern in den Fußballstadien in aller Munde ist, weshalb auch die daraus resultierenden Gefahren und Schadensereignisse hinlänglich

Zu dieser Thematik umfassend Kober, Pyrotechnik in deutschen Fußballstadien - eine zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Würdigung,

Vgl. hierzu Kober, Pyrotechnik in deutschen Fußballstadien - eine zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Würdigung, 2015, S. 98 ff.

Vgl. nur OLG Rostock, Urt. v. 28. 4. 2006 – 3 U 106/05, SpuRt 2006, 83; LG Düsseldorf, Urt. v. 25. 8. 2011 – 11 O 339/10, SpuRt 2012, 161; LG Köln, Urt. v. 8. 4. 2015 – 7 O 231/14, BeckRS 2015, 06 603 m. w. N.; a. A. LG Hannover, Urt. v. 26. 5. 2015 - 2 O 289/14, in diesem Heft.

A. A. LG Hannover, Urt. v. 26. 5. 2015 - 2 O 289/14, in diesem Heft.

Vgl. Sprau, in: Palandt, BGB, 74. Aufl. 2015, § 826 Rn. 10.

bekannt sind. Wer trotz dieser Gegebenheiten pyrotechnische Gegenstände in einem Stadion verwendet, kennt den sittenwidrigen Charakter seiner Handlung und nimmt die erfolgende Bestrafung "seines" Clubs durch die DFB-Sportgerichtsbarkeit zumindest billigend in Kauf, so dass § 826 BGB für den Gastclub eine haftungsbegründende Anspruchsgrundlage darstellt.

III. Haftung nach den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Obgleich das Deliktsrecht für die gegenständliche Haftungskonstellation des Verursachers gegen einen geschädigten Zuschauer und einen mit einer Verbandsstrafe belegten Gastclub haftungsbegründende Anspruchsgrundlagen bereit hält, erscheint die Untersuchung der bislang im vorliegenden Zusammenhang weitgehend vernachlässigten Rechtsfigur des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter lohnenswert. Denn zum einen ließe ein hieraus resultierender Anspruch den Anspruchsinhaber in den in praktischer Hinsicht äußerst wertvollen Genuss der Beweislastumkehr des § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB gelangen, die dem Deliktsrecht nicht innewohnt. Und zum anderen kann dieser Rechtsfigur gerade für den Gastclub eine überragende Bedeutung zukommen. Denn würde man der jüngst geäußerten Auffassung der 2. Kammer des LG Hannover folgen und einen auf § 826 BGB gestützten Schadensersatzanspruch des bestraften Gastclubs gegen den Verwender von Pyrotechnik verneinen, stünde dem Gastclub mangels unmittelbarer vertraglicher Beziehung mit dem Verursacher bereits keine taugliche Anspruchsgrundlage für seine Regressforderung zur Verfügung.

Erörterungsbedürftig ist daher, ob sowohl ein geschädigter Zuschauer als auch ein vom DFB-Sportgericht bestrafter Gastclub im Schadensfall im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung in die vertraglichen Neben- und Schutzpflichten des zwischen Heimclub und störendem Stadionbesucher geschlossenen Stadionbesuchsvertrag¹⁰ mit einbezogen werden kann.

1. Leistungsnähe des Dritten

Das Kriterium der Leistungsnähe, dass also der Zuschauer bzw. der Gastelub als Dritter hinsichtlich seiner Integritätsinteressen mit den geschuldeten Leistungen des Schuldners (hier: des den pyrotechnischen Gegenstand abbrennenden Zuschauers) aus dem Vertrag bestimmungsgemäß in Berührung kommt und daher

9 LG Hannover, Urt. v. 26. 5. 2015 – 2 O 289/14, in diesem Heft.

Ein solcher besteht aus werk- sowie mietvertraglichen Elementen und stellt daher ein drittschutztaugliches Rechtsverhältnis dar, vgl. nur Richtsfeld, Das Rechtsverhältnis zwischen Sportveranstalter und Zuschauer, 1992, S. 82.

Dieser Beitrag setzt sich bewusst nicht dezidiert mit der Frage nach dem "Veranstalter" von Sportveranstaltungen auseinander. Siehe zur diesbezüglichen Diskussion Stopper, Ligasport und Kartellrecht, 1997, S. 79 ff.; Mestmäcker/Schweitzer, Europäisches Wettbewerbsrecht, 2. Aufl. 2004, § 11 Rn. 36; Hausmann, BB 1994, 1089 (1090 f.); Waldhauser, ZUM 1998, 129 (131). Zur Kritik an der Frage nach dem Veranstalter Ohly, Die Verwertung von Amateurfußballspielen im Internet in Gundel/Heermann/Leible (Hrsg.), Konvergenz der Medien – Konvergenz des Rechts?, 2009, S. 195 (196); siehe auch Bagger, Die kartellrechtlichen Grenzen bei der Vergabe von Bundesligaübertragungsrechten, 2010, S. 147 f. Im Kontext des vorliegenden Beitrags wird jedenfalls der jeweilige gastgebende Club eines Fußballspiels – also der Heimclub – als Veranstalter angesehen, da dieser mit dem Stadionbesucher in eine vertragliche Beziehung tritt, die Spielstätte bereitstellt und aufgrund seiner ortsgebundenen Kenntnisse maßgeblichen Einfluss auf die Stadionsicherheit hat.

den gleichen Gefahren ausgesetzt ist wie der Gläubiger (hier: der gastgebende Veranstalter¹¹ des Sportereignisses) selbst,12 wobei der Kontakt mit einer Nebenleistung zur Entfaltung von Schutzwirkungen ausreicht, 13 ist vorliegend erfüllt. Denn der geschädigte Zuschauer kommt bestimmungsgemäß mit den aus dem Stadionbesuchsvertrag resultierenden Nebenleistungspflichten des zündelnden Fans, sich gemäß der die Verwendung von Pyrotechnik untersagenden Benutzungsordnung¹⁴ des jeweiligen Stadions zu verhalten, achtsam mit den Rechtsgütern des Heimclubs und anderer Zuschauer umzugehen sowie ein störendes Einwirken auf das Spielgeschehen zu unterlassen, 15 in Berührung. Bei einem Verstoß gegen diese Pflichten ist sowohl der Zuschauer als auch der Gastclub als Dritter den gleichen Gefahren aus dem Vertrag ausgesetzt wie der Heimclub als unmittelbarer Gläubiger.

Ein Zuschauer kann aufgrund der Nähe zu dem den pyrotechnischen Gegenstand verwendenden Stadionbesucher ohne Weiteres geschädigt werden. Die Fußballstadien sind in aller Regel sehr gut besucht, weshalb etwaige Flucht- und Ausweichmöglichkeiten durch das dicht gedrängte Stehen bzw. Sitzen in den Zuschauerbereichen, die vorhandenen Umzäunungen sowie die nur in begrenzter Anzahl existierenden Ausgänge zumeist eingeschränkt sind.

Für den Gastclub besteht gleichsam wie für den Heimclub die Gefahr, im Falle eines Fehlverhaltens seiner Anhänger mit einer sportgerichtlichen Verbandsstrafe, die lobenswerte Ziele wie z. B. die Sicherheit und Gewaltfreiheit von Fußballspielen verfolgt, belegt zu werden. Auch eine solche Verbandsstrafe fällt in den Anwendungsbereich des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, da sich der Drittschutz nicht nur auf Körper-, sondern auch auf Vermögensschäden erstreckt. ¹⁶

2. Einbeziehungsinteresse des Gläubigers

Ferner hat der Heimclub als Gläubiger an der Einbeziehung des geschädigten Zuschauers bzw. des Gastclubs als Dritten in den Schutzbereich des Stadionbesuchsvertrags ein schutzwürdiges Interesse (sog. Gläubigernähe¹⁷). Einerseits besteht zu einem Zuschauer durch die dem Stadionbesuchsvertrag immanenten mietvertraglichen Elemente eine Rechtsbeziehung mit personenrechtlichem Einschlag. ¹⁸ Andererseits liegt die Gläubigernähe auch dann vor, wenn der Vertrag dahingehend ausgelegt werden kann, dass der Vertragsschutz in Anerkennung des Einbeziehungsinteresses auf den geschädigten Zuschauer respektive Gastclub als Dritten ausgedehnt werden soll, ¹⁹ was vorliegend der Fall ist.

- 12 Vgl. *Grüneberg*, in: Palandt, BGB, 74. Aufl. 2015, § 328 Rn.17. 13 *Jagmann*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB (Neubearb. 2009),
- 13 Jagmann, in: Staudinger, Kommentar zum BGB (Neubearb. 2009) § 328 Rn.96.
- 14 Vgl. nur Ziffer 11.6 lit. c) der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH-ATGB, abrufbar unter http://www.bayer04.de/bilder/pdf/20150507_ATGBs_Stand_Mai_2015.pdf (Stand: 5. 6. 2015).
- 15 Haslinger, Zuschauerausschreitungen und Verbandssanktionen im Fußball, 2011, S. 25; Schwab, Haftungsfragen bei Zuschauerausschreitungen, in: Schriftenreihe des Württembergischen Fußballverbandes, Heft Nr. 13, Zuschauerausschreitungen bei Fußballspielen, 1980, S. 65; Bernard, SpuRt 2013, 8 (10).
- nard, SpuRt 2013, 8 (10).
 BGH, Urt. v. 22. 1. 1968 VIII ZR 195/65, NJW 1968, 885; Grüneberg, in: Palandt, BGB, 74. Aufl. 2015, § 328 Rn. 15.
- 17 Schinkels, in: jurisPK-BGB, 6. Aufl. 2012, § 328 Rn. 77.
- 18 Vgl. zum personenrechtlichen Einschlag *Grüneberg*, in: Palandt, BGB, 74. Aufl. 2015, § 328 Rn. 17 a.
 19 BGH, Urt. v. 26. 6. 2001 X ZR 231/99, NJW 2001, 3115 (3116);
- 19 BGH, Urt. v. 26. 6. 2001 X ZR 231/99, NJW 2001, 3115 (3116) Grüneberg, in: Palandt, BGB, 74. Aufl. 2015, § 328 Rn. 17 a.

Denn den gastgebenden Veranstalter eines Fußballspiels trifft gegenüber dem Zuschauer, der mit ihm einen Stadionbesuchsvertrag geschlossen hat, die Nebenpflicht, diesen im Rahmen des Zumutbaren vor Schäden zu bewahren.²⁰ Er schuldet ihm Schutz und Fürsorge. Insofern bilden alle sich im Stadion aufhaltenden Menschen eine Art Schicksalsgemeinschaft, wobei jeder durch ein Fehlverhalten Einzelner gravierenden Gefahren ausgesetzt sein kann. Und da das ursprünglich vom BGH entwickelte Kriterium der persönlichen Fürsorge- und Obhutspflicht im Innenverhältnis ("Wohl und Wehe")²¹ zu eng und nunmehr auch keine notwendige Voraussetzung mehr für die Erstreckung des vertraglichen Schutzbereichs ist,²² kann eine im Stadion weilende Person von der Verletzung der vertraglichen Nebenpflichten eines Verwenders von Pyrotechnik ebenso betroffen sein wie der Heimclub selbst.

Ferner ist der Heimclub (sog. Platzverein) ausweislich § 20 der DFB-Durchführungsbestimmungen für eine einwandfreie Abwicklung eines Spiels verantwortlich. Dabei sind alle Clubs verpflichtet, für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger vor, während und nach den Spielen Sorge zu tragen. Flankiert von § 17 Nr. 1 der DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen ist der Club verpflichtet, alle organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, Gefahren für die Platzanlage, die Zuschauer und den Spielbetrieb vorzubeugen sowie diese bei Entstehen abzuwehren. Damit steht fest, dass der Heimclub auch für die Sicherheit der Spieler und sonstigen Angestellten des Gastclubs, wie es beispielsweise auf Grundlage von § 17 Nr. 2 der DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen entsendete Ordnungskräfte oder auch Sicherheitsbeauftragte sein können, zu sorgen hat, so dass eine sorgfältige Abwägung der schutzwürdigen Interessen und (Vertrags-)Pflichten von Zuschauer und Heimclub nur ergeben kann, dass der Heimclub als Gläubiger an der Einbeziehung des geschädigten Zuschauers bzw. des Gastclubs in den Schutzbereich des Stadionbesuchsvertrags ein überwiegendes Interesse hat.

3. Erkennbarkeit für den Schuldner

Auch die dritte Voraussetzung des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, dass der Pyrotechnik verwendende Stadionbesucher als Schuldner die Leistungsnähe des Dritten sowie dessen Gläubigernähe bei Vertragsschluss erkennen konnte und ihm die Einbeziehung des geschädigten Dritten in den Schutzbereich des Vertrags nach Treu und Glauben zuzumuten ist,²³ ist zu bejahen.

Denn jedem Stadionbesucher ist bewusst, dass er mit der Verwendung von Pyrotechnik im Stadion andere in erheblichem Maße gefährdet und dass dem Heimclub aufgrund der diesem obliegenden Schutz-

und Verkehrssicherungspflichten an einem reibungslosen Ablauf des Spiels gelegen ist. Jeder Zuschauer ist sich über seine Schadensersatzpflicht im Klaren, sollte er während seines Aufenthalts im Fußballstadion Individualrechtsgüter anderer Personen verletzen.

Auch kennt jeder zündelnde Stadionbesucher aufgrund der eigenen Erfahrungen in einschlägigen Fangruppierungen, der umfassenden Berichterstattung in den Medien und den Dialogen mit "seinem" jeweiligen Club die damit verbundenen verbandsgerichtlichen Sanktionen. Dabei kann die vom LG Hannover vertretene Auffassung, dass nicht jeder Pyrotechnik verwendende Zuschauer von den "Auswärtsspiel-Strafen" wisse,24 als nicht der Lebenswirklichkeit entsprechend bewertet werden. Da im vorliegenden Zusammenhang keineswegs von einer unzumutbaren Schadenskumulation gesprochen werden kann, ist das Kriterium der Erkennbarkeit zu bejahen.

4. Schutzbedürftigkeit des Geschädigten

Einer stark am Einzelfall ausgerichteten Betrachtung bedarf es stets innerhalb der vierten Voraussetzung des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, wonach die Schutzbedürftigkeit des Geschädigten also ein nach Treu und Glauben bestehendes Bedürfnis der Ausdehnung des Vertragsschutzes auf ihn²⁵ gegeben sein muss. Dementsprechend dürfen dem geschädigten Dritten aus demselben Sachverhalt, aus dem er seinen Anspruch herleitet, keine inhaltsgleichen vertraglichen Ansprüche gegen den gastgebenden Veranstalter als Gläubiger oder einen anderen zustehen.26

Während etwaige vertragliche Schadensersatzansprüche eines Gastclubs nicht erkennbar sind, besteht für einen geschädigten Zuschauer dagegen grundsätzlich die Möglichkeit eines Schadensersatzanspruchs aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB gegen den Heimclub wegen Verletzung von Schutz- und Rücksichtnahmepflichten aus dem Stadionbesuchsvertrag.²⁷ Zwar kann nicht jeder denkbaren Gefahr vorgebeugt werden, weshalb der Veranstalter auch keine Sicherheitsgarantie schuldet.²⁸ Jedoch hat der Heimclub zur Erfüllung der ihm obliegenden Schutzpflichten, die regelmäßig den im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB relevanten Verkehrssicherungspflichten entsprechen,²⁹ im Falle einer – wie vorliegend evident der Fall - vorhersehbaren Gefahr alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern.30 Dabei umfasst die rechtlich gebotene Verkehrssicherung diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für

²⁰ Schwab, Haftungsfragen bei Zuschauerausschreitungen, in: Schriftenreihe des Württembergischen Fußballverbandes, Heft Nr. 13, Zuschauer-

ausschreitungen bei Fußballspielen, 1980, S. 65.
BGH, Urt. v. 16. 10. 1963 – VIII ZR 28/62, NJW 1964, 33 (35).
Gottwald, in: MünchKomm-BGB, 6. Aufl. 2012, § 328 Rn. 180.
BGH, Urt. v. 22. 1. 1968 – VIII ZR 195/65, NJW 1968, 885 (887); Jagmann, in: Staudinger, Kommentar zum BGB (Neubearb. 2009), § 328 Rn. 105.

LG Hannover, Urt. v. 26. 5. 2015 – 2 O 289/14, in diesem Heft. Grüneberg, in: Palandt, BGB, 74. Aufl. 2015, § 328 Rn. 18. Grüneberg, in: Palandt, BGB, 74. Aufl. 2015, § 328 Rn. 18; Stadler, in: Jauernig, BGB, 14. Aufl. 2011, § 328 Rn. 27

Ein etwaiger inhaltsgleicher privatversicherungsrechtlicher Anspruch z. B. aus einer vom Fußballclub für seine Zuschauer abgeschlossenen Zuschauerunfallversicherung - lässt bereits deshalb die Schutzbedürftigkeit nicht entfallen, da das Ergebnis einer privaten Schadensvorsorge dem Geschädigten zu Gute kommen und nicht den Schädiger entlasten soll.

Walker, Zivilrechtliche Reaktionen auf Zuschauerausschreitungen, in: Tagungsband des wfv-Sportrechtseminars vom 24. bis 26. September 2010 in Wangen/Allgäu, Verantwortlichkeiten und Haftung im Sport, 2012, S. 93.

BGH, Urt. v. 9. 9. 2008 – VI ZR 279/06, NJW 2008, 3778; Sprau, in: Palandt, BGB, 14. Aufl. 2015, § 823 Rn. 45, 49.

Vgl. nur BGH, Urt. v. 16. 5. 2006 - VI ZR 189/05, NJW 2006, 2326.

notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren.³¹ Ferner gilt es zu beachten, dass Schutzpflichten sich auch auf Gefahren erstrecken können, die erst durch den unerlaubten und schuldhaften Eingriff eines Dritten entstehen.³²

In diesem Zusammenhang ist einer Entscheidung des OLG Frankfurt³³ aus dem Jahre 2011 Beachtung zu schenken. Der erkennende Senat wies zwar die gegen einen Bundesligaclub und auf Schadensersatz gerichtete Klage eines Rasenpflegers, der während eines "Risikospiels" durch in seine Richtung geworfene Feuerwerkskörper schwer verletzt wurde, mit der Begründung ab, dass der Club die ihm obliegenden Schadensverhütungsanforderungen durch die in seinem Sicherheitskonzept ausgewiesenen Kontrollen am Stadioneingang "gerade noch erfüllt" habe. Gleichzeitig wies das Gericht aber auch darauf hin, dass die moderne Sicherheitstechnologie eine erheblich intensivere Untersuchung der Zuschauer ermöglicht hätte und der Einsatz von Metalldetektoren oder Scannern, die Durchleuchtung aller mitgebrachten Taschen und Gegenstände oder das gründliche Abtasten von Kopf bis Fuß das Mitbringen gefährlicher oder verbotener Gegenstände in sehr viel größerem Umfang verhindern könnte. Weiter stellte das OLG Frankfurt klar, dass die damit verbundenen erheblichen finanziellen Mehrbelastungen durch die im Profifußball erzielten Umsätze "kaum ins Gewicht" fallen würden und somit den Clubs weder unmöglich noch unzumutbar seien, zumal der finanziellen Belastbarkeit des Veranstalters bei Sportveranstaltungen für den Umfang der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen wenn überhaupt nur eine untergeordnete Bedeutung zukomme.

Da der zu bewertende Fall im Jahre 2008 spielte und die Verwendung sowie die Vorfälle in Bezug auf Pyrotechnik in den Stadien in den vergangenen Jahren massiv zugenommen haben, ist es durchaus denkbar, dass ein über einen ähnlich gelagerten Fall wie diesen zur Entscheidung angerufenes Gericht heute zu einer abweichenden rechtlichen Bewertung käme und selbst wie im vom OLG Frankfurt zu beurteilenden Fall stichprobenartig dreifach vorgenommene Einlasskontrollen für die Erfüllung der Schutz- und Verkehrspflichten eines Veranstalters im Einzelfall als nicht ausreichend ansehen würde.

Sollte dem gastgebenden Veranstalter auch angelastet werden können, dass er die Pflichtverletzung zu vertreten hat - gemäß § 31 BGB und § 278 Satz 1 BGB haftet er auch für das Verschulden seiner Organe und Erfüllungsgehilfen (wie es beispielsweise Stadionordner sein können) - ist es möglich, dass dem geschädigten Zuschauer wegen eines Sachverhalts, aus dem er seinen Anspruch herleitet, ein inhaltsgleicher vertraglicher Anspruch gegen den Heimclub zusteht. Dies hätte zur Folge, dass seine Schutzbedürftigkeit gegenüber dem eigentlichen Schädiger zu negieren wäre und daher ein vertraglicher Schadensersatzanspruch gegen den zündelnden Fan aus den §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB i. V. m. den Grundsätzen des

Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter ausscheidet.

Indes sollte sich bei der Frage nach der Verantwortlichkeit des gastgebenden Veranstalters für zündelnde Fans auch vergegenwärtigt werden, dass dieser in der "crunch time" vor dem Spiel innerhalb kurzer Zeit mehrere tausend Zuschauer von den Einlass- und Sicherheitskontrollen am Stadion über den Stadioninnraum in die jeweiligen Blöcke "verfrachten" muss. Insbesondere die Gästefans schlagen regelmäßig zeitgleich an dem für sie vorgesehenen Block auf. Die dem Heimclub für die notwendigen Kontrollen zur Verfügung stehende Zeitspanne ist naturgemäß knapp bemessen, würde doch eine - aus Sicht vieler Betroffener unnötige - umfassende Doppeltund Dreifachkontrolle sich nicht gerade förderlich auf das Stimmungsbild bzw. Aggressionspotential der Fans auswirken. Die hieraus dann erwachsenden Gefahren könnten sich auf die Gesamtgemengelage in Bezug auf die Stadionsicherheit kontraproduktiv auswirken. Daher sollten die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflichten der Heimclubs (lediglich) in dem Maß gestellt werden, das vor dem Hintergrund der praktischen Situation einerseits realistischerweise erfüllbar ist und andererseits der bestehenden Interessenlage bestmöglich Rechnung trägt.

Vor diesem Hintergrund sind solche Konstellationen, in denen der Geschädigte keinen eigenen Anspruch gegen den Heimclub wegen einer Verletzung von Verkehrssicherungspflichten aus dem Stadionbesuchsvertrag hat, durchaus realistisch. Dann liegen die oben aufgezeigten Voraussetzungen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter vor und der geschädigte Stadionbesucher kann neben den dargestellten deliktischen auch einen vertraglichen Schadensersatzanspruch gegenüber dem Verwender von Pyrotechnik geltend machen.³⁴

IV. Fazit

Zwar ist der durch einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter geschützte Personenkreis grundsätzlich restriktiv zu handhaben. Es ist tunlichst zu vermeiden, wünschenswert erscheinende vertragliche Beziehungen zwischen Parteien durch den Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter unter Missachtung der Relativität der Schuldverhältnisse zu konstruieren.35 Denn zum einen soll eine maßlose Ausdehnung der Haftung des Schuldners verhindert und zum anderen die Unterschiede zwischen Vertrags- und Deliktsrecht nicht verwischt werden.³⁶

Jedoch ist es nicht einzusehen, weshalb ein inmitten einer Menschenmenge Feuerwerkskörper zündender und damit ohne jegliches Verantwortungsbewusstsein handelnder Stadionbesucher nicht damit rechnen muss, dass der durch ihn geschädigten Person auch ein Anspruch über die aus den genannten Beweislastgesichtspunkten günstigere Rechtsfigur des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zukommen kann. Die von Literatur und Rechtsprechung hierfür

³¹ BGH, Urt. v. 2. 3. 2010 - VI ZR 223/09, NJW 2010, 1967.
32 BGH, Urt. v. 16. 9. 1975 - VI ZR 156/74, BeckRS 1975, 30403110; Heermann, Haftung im Sport, 2008, S. 188, Rn. 399.
33 OLG Frankfurt, Urt. v. 24. 2. 2011 - 3 U 140/10, BeckRS 2011,

Ebenso *Fritzweiler*, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, 3. Aufl. 2014, S. 568 Rn. 137, S. 389 Rn. 170 ff.

Jagmann, in: Staudinger, Kommentar zum BGB (Neubearb. 2009),

³⁶ BGH, Urt. v. 13. 11. 1997 - X ZR 144/94, NJW 1998, 1059 (1062).

herausgearbeiteten Anspruchsvoraussetzungen können jedenfalls evident vorliegen.

Insbesondere für den Gastclub ist die Rechtsfigur des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter von zentraler Bedeutung. Denn sollte dieser wegen Fehlverhaltens seiner Anhänger von der DFB-Sportgerichtsbarkeit zur Zahlung einer Verbandssanktion verurteilt werden, stünde ihm für den Fall, dass das

Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen von § 826 BGB verneint wird,³⁷ bereits keine anspruchsbegründende Norm für den Regress gegen den zündelnden Zuschauer zu Verfügung.

37 So jüngst aus Sicht der Autoren fälschlicherweise das LG Hannover, Urt. v. 26. 5. 2015 – 2 O 289/14, in diesem Heft.